

BStGer BE.2024.11 vom 19. Dezember 2024

Bundesstrafgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2024.11

FR: TPF BE.2024.11 du 19 décembre 2024

IT: TPF BE.2024.11 del 19 dicembre 2024

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Erwägungen

E. 1.1

Werden in Verwaltungsstrafverfahren des Bundes Papiere und Datenträger (vgl. hierzu BGE 108 IV 76 E. 1) durchsucht, so ist dem Inhaber derselben, wenn immer möglich, vor der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, sich über deren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere vorläufig versiegelt und verwahrt (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Die Bestimmung wird heute auch auf elektronische Datenträger angewandt (Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 3.3 und 1B_487/2018 vom 6. Februar 2019 E. 2.2). Über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR und Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG; Urteil des Bundesgerichts 1B_520/2019 vom 15. April 2020 E. 1.2.3). Die betroffene Verwaltungsbehörde hat bei der Stellung von Entsiegelungsgesuchen dem Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen (Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 139 IV 246 E. 3.2).

E. 1.2

Eine förmliche (Verwirkungs-)Frist zur Einreichung des Entsiegelungsgesuchs analog Art. 248 Abs. 2 StPO ist den Bestimmungen des VStrR nicht zu entnehmen. Erfolgt ein Entsiegelungsgesuch knapp anderthalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung, ist dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen genügend Rechnung getragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_641/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.3). Die Beschwerdekammer hat auch Fristen von rund zwei Monaten wiederholt als mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar angesehen, wobei innerhalb dieser zwei Monate allerdings jeweils noch Abklärungen bezüglich des Festhaltens an der Einsprache bzw. bezüglich des Umfangs der Einsprache erfolgten (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2020.12 vom 18. August 2020 E. 2.2). Sie erkannte aber eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in einem Fall, in welchem das Gesuch ohne erkennbaren Grund erst zweieinhalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung erfolgte (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.8 vom 5. Dezember 2013 E. 1.4.3). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung scheint auch bei Entsiegelungen nach VStrR die 20-tägige Frist des Art. 248 StPO anzuwenden (vgl. BGE 148 IV 221 E. 2.3).

E. 1.3

Das BAZG stellte das Entsiegelungsgesuch am 3. Juni 2024, also innert 20 Tagen seit der Sicherstellung vom 14. Mai 2024 (act. 1.7) und damit rechtzeitig. Auf das Entsiegelungsgesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Die Gerichtskanzlei erkundigte sich bei fedpol unter anderem am 14. Oktober 2024 nach dem Stand der forensischen Sicherung. Fedpol beantwortete die Anfrage gleichentags wie folgt:

Die Anwendungen zur Entsperrung und Sicherung von Mobiltelefonen (Datenextraktion) müssten gewisse Sicherheitsmechanismen der Geräte umgehen. Bei neuen/unbekannten Geräten oder neuen Betriebssystem-/App-Versionen müsse diese Umgehung vom Hersteller zuerst gefunden und implementiert werden. Wenn zum Zeitpunkt des Auftrags ein Gerät von der Anwendung nicht unterstützt werde, bleibe nur das automatisierte Ausprobieren von Codes direkt auf dem Mobiltelefon («Brute Force»). Dabei gebe es zwei «zeitliche Unbekannte»: (1) Wann könne der Hersteller eine Lösung anbieten um auch dieses Gerät zu entsperren und die Daten zu extrahieren? (2) Wie lange dauere der «Brute Force» Angriff, um die richtigen Codes zu finden? Üblicherweise könne fedpol keine der beiden Fragen beantworten und breche deshalb die Versuche nach einer gewissen Zeit ab. Allenfalls könne das BStGer zu einem späteren Zeitpunkt nachfragen, ob sich zwischenzeitlich eine Möglichkeit ergeben habe, um ein bestimmtes Gerät zu entsperren/zu sichern. Eine blosser Verlängerung der Frist um X Tage/ Wochen erhöhe zwar die Chance zur Entsperrung eines Gerätes. Weil der «Brute Force» Angriff je nach Komplexität der Codes mehrere Monate bis Jahre dauern könne, bringe eine Fristerweiterung in der Regel keine signifikante Verbesserung.

E. 2.2.1

Der Gesuchsgegner bringt vor, fedpol versuche nun schon seit fünf Monaten erfolglos, eine Spiegelung anzufertigen. Dies sei offensichtlich technisch nicht durchführbar. Damit könnten die Geräte auch nicht durchsucht werden. Somit sei die Zwangsmassnahme nicht geeignet, Beweise zu sichern. Das Entsiegelungsgesuch sei daher abzuweisen und die beschlagnahmten Geräte zurückzugeben. Es wäre unverhältnismässig, seine Geräte ihm für eine unbestimmte Zeit vorzuenthalten. Dies sei im Entsiegelungsverfahren verfahrensrechtlich auch nicht zulässig. Die Sicherstellung könne auch deshalb nicht länger aufrechterhalten bleiben, da sich ein Tatverdacht mit zunehmender Untersuchungsdauer zu verdichten habe, was nicht geschehen sei. Nach rund einem halben Jahr müsse auch davon ausgegangen werden, dass der befürchtete Datenverlust eingetreten sei. Auch deshalb sei die Sicherstellung nicht mehr geeignet, den Sachverhalt zu erstellen. Eine Beschlagnahme auf unbestimmte Zeit sei auch mit der Eigentumsgarantie nicht zu vereinbaren, verletze das Beschleunigungsgebot und missachte das Gebot eines fairen Verfahrens. Die Versuche des fedpol seien abzubrechen und die Geräte seien ihm wieder auszuhändigen (act. 15).

E. 2.2.2

Das BAZG hält am Antrag um Erstellung einer forensischen Kopie fest. Das Amt ersucht, die Asservate vorläufig bei fedpol zu belassen und eine

Verbesserung der Methode bzw. eine Möglichkeit zur Entsperrung und Extraktion der Daten abzuwarten (act. 14).

E. 2.3.1

Die Umgehung der Zugangssicherung kann in Ausnahmefällen (z.B. für die jeweils neueste Generation von Mobiltelefonen oder bei hochkomplexer Verschlüsselung) technisch unmöglich sein. Wenn eine richterliche Triage stattzufinden hat, kann das Entsiegelungsbegehren diesfalls nicht einfach gutgeheissen oder abgewiesen werden. Vielmehr ist das Entsiegelungsverfahren diesfalls zu sistieren, und zwar bis zu einem allfälligen Rückzug des Entsiegelungsbegehrens (etwa zufolge zwischenzeitlicher Verfahrenserledigung) oder bis die Gesuchstellerin oder der beigezogene Sachverständige darlegt, dass die Verschlüsselung durch neue technische Tools, geupdatete Software oder neue Methoden nun möglicherweise geknackt werden kann (GRAF, Praxishandbuch zur Siegelung, 2022, S. 145 N. 409).

E. 2.3.2

Die Staatsanwaltschaft kann eine Untersuchung sistieren, namentlich wenn (lit. a) die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen; (lit. b) der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten (Art. 314 Abs. 1 StPO). Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung (Art. 314 Abs. 5 StPO). Die Staatsanwaltschaft nimmt von Amtes wegen eine sistierte Untersuchung wieder an die Hand, wenn der Grund der Sistierung weggefallen ist (Art. 315 Abs. 1 StPO).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sistierung zu verfügen ist, kommt der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 5 StPO) setzt der Sistierung der Strafuntersuchung Grenzen. Das Gebot wird verletzt, wenn die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ohne objektiven Grund sistiert. Die Sistierung hängt von einer Abwägung der Interessen ab. Sie ist mit Zurückhaltung anzuordnen. Im Grenz- oder Zweifelsfall geht das Beschleunigungsgebot vor (vgl. zum Ganzen: BGE 130 V 90 E. 5; Urteile des Bundesgerichts 1C_188/2019 vom 17. September 2019 E. 2.2; 1B_238/2018 vom 5. September 2018 E. 2.1; 1B_329/2017 vom 11. September 2017 E. 3; 1B_21/2015 vom 1. Juli 2015 E. 2.1 und 2.3; 1B_421/2012 vom 19. Juni 2013 E. 2.3).

E. 2.4

Vorliegend sind die sichergestellten Geräte verschlüsselt und sie können zurzeit weder forensisch gesichert noch durchsucht werden. Der Zeithorizont für das weitere Vorgehen ist nicht näher abschätzbar. Die Aussonderung von Geheimnissen oder die Entsiegelung sind aber beide nicht grundsätzlich

- 7 -

ausgeschlossen. In dieser Situation – der Zeitpunkt ist wenig bestimmbar – ist es nicht angezeigt, ein gerichtliches Verfahren zu sistieren, zumal das BAZG das Entsiegelungsgesuch zwar rechtzeitig, aber für verschlüsselte Datenträger stellte. Unmögliches kann indes weder verlangt noch gegeben werden. Das gerichtliche Entsiegelungsverfahren ist daher als zurzeit gegenstandslos abzuschreiben.

E. 2.5

Die Dauer der Sicherstellung der Geräte des Gesuchsgegners ist zurzeit noch klar verhältnismässig. Die Geräte verbleiben damit bei fedpol. BAZG wie fedpol sollten sich

regelmässig in sinnvollen Zeitabständen über den Stand der forensischen Sicherung und der Entschlüsselungsmöglichkeiten austauschen. Jeder Austausch zwischen BAZG und fedpol in dieser Sache ist in den Verfahrensakten des BAZG schriftlich zu dokumentieren. Sobald eine forensische Sicherung gelingt, hat das BAZG der Beschwerdekammer innert der üblichen Frist (vgl. obige Erwägung 1) zu beantragen, das nun mögliche Entsiegelungsverfahren durchzuführen. Die Verfahrensleitung bleibt beim BAZG, das den vom Entsiegelungsverfahren direkt betroffenen Teil des Untersuchungsverfahrens mit Vorteil sistiert. Thema eines allfälligen Endentscheids des BAZG sollten jedenfalls auch die bei fedpol gelagerten Geräte sein, wie auch die Verfahrenskosten des vorliegenden Verfahrens. Fedpol sollte die Datenträger unter eigenem Siegel dem BAZG auf dessen Wunsch zwecks Rückgabe an den Gesuchsgegner jederzeit herausgeben. Der Gesuchsgegner wiederum kann beim BAZG grundsätzlich jederzeit eine Verfügung über die Freigabe seiner sichergestellten Geräte verlangen.

E. 3

Die Verfahrenskosten bleiben bei der Hauptsache (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2022.3 vom 3. Dezember 2024 E. 2.9), d.h. in der Zollstrafuntersuchung Nr. 71-2024.12340 des BAZG. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 422 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.